

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rühe, Dr. Köhler (Wolfsburg), Broll,  
Dr. Hornhues, Pfeifer, Frau Benedix-Engler, Daweke, Prangenberg, Frau Dr. Wilms,  
Dr. Sprung, Werner, de Terra, Dr. Hubrig, Picard, Benz, Dr. Stercken, Kunz (Berlin),  
Lampersbach und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/3626 –**

**Wirtschaftliche Lage der deutschen Zirkusunternehmen**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II B 6 – 12 00 85 – hat mit Schreiben vom 13. Februar 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit rund zwanzig Zirkusunternehmen; bei knapp der Hälfte handelt es sich um die bekannten größeren Betriebe. Nähere Angaben über die Höhe der Umsätze und die Zahl der Besucher liegen – auch den Berufsverbänden – nicht vor. Nach den Informationen dieser Verbände ist davon auszugehen, daß eine Reihe von Unternehmen vor zum Teil nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten steht. Während sich ihre festen Kosten stetig erhöht haben, dürften die Eintrittspreise an eine gewisse Grenze gekommen sein.

Die Gründe für die Schwierigkeiten können vielfältiger Art sein. Dazu gehört möglicherweise, daß die besondere vom Zirkus ausgehende Faszination die jetzige jüngere Generation nicht mehr so selbstverständlich wie frühere erreicht. Auch etwa die wachsende Zahl der Urlaubsreisen, vor allem Auslandsreisen in der sich mit der Zirkussaison überschneidenden Sommerurlaubszeit kann sich ungünstig ausgewirkt haben. Daneben kann auch die Übertragung von Zirkusveranstaltungen im Fernsehen während der Saison eine Rolle spielen. Auf der anderen Seite ist nicht auszuschließen, daß der Markt inzwischen etwas

überbesetzt ist und mehrere Gastspiele an einem Ort innerhalb einer Saison sich gegenseitig behindern.

Auch die Zirkusunternehmen mit ihrer bemerkenswerten und weit zurückreichenden Tradition haben daher – wie andere Wirtschaftszweige – die Aufgabe, sich den sich ändernden Erwartungen ihres Publikums, neuen wirtschaftlichen Bedingungen und technischen Möglichkeiten anzupassen. Im Rahmen ihrer Mittelstandspolitik bemüht sich die Bundesregierung, kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft diesen Prozeß im Wege der Hilfe zur Selbsthilfe zu erleichtern und ihre Leistungsfähigkeit im Wettbewerb damit zu verbessern. Sie fördert aus dem Etat des Bundesministers für Wirtschaft unter anderem die Beratung von Unternehmen, die Schulung von Unternehmern und Führungskräften sowie Maßnahmen, die der Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Als besonders effektive Maßnahme hat sich die Förderung der Unternehmensberatung erwiesen, durch die sich die Kosten einer Beratung je nach dem Umsatz der beratenen Unternehmen um 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. vermindern. Zirkusunternehmen haben diese Möglichkeiten allerdings bisher nicht in Anspruch genommen.

Im übrigen hat der Bundesminister des Innern vor einiger Zeit beim Zentrum für Kulturforschung, Bonn, eine Untersuchung zur Wettbewerbssituation deutscher Künstler gegenüber dem Ausland in Auftrag gegeben, die auch auf die Zirkusartisten und -unternehmen eingehen wird. Die Untersuchung wird in diesem Frühjahr abgeschlossen sein.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Höhe deutsche Zirkusunternehmen bei Gastspielen im benachbarten Ausland (Niederlande, Schweiz, Österreich) mit Abgaben belastet bzw. welche Auflagen ihnen gemacht werden?
  - a) In welcher Höhe deutsche Zirkusunternehmen bei Gastspielen im benachbarten Ausland (Niederlande, Schweiz, Österreich) mit Abgaben belastet sind, richtet sich grundsätzlich nach dem nationalen Abgabenrecht dieser Länder.

Bei den direkten Steuern (insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuern) sind die Unternehmen durch Doppelbesteuerungsabkommen davor geschützt, auf Grund des Firmensitzes bzw. der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden. Im übrigen dürften sie zu den direkten Steuern in vielen Fällen nicht herangezogen werden; die Abkommen sehen nämlich vor, daß solche Unternehmen ohne feste Geschäftseinrichtung und ohne ständigen Vertreter im Gastland nicht besteuert werden können.

Bei den indirekten Steuern (insbesondere Umsatzsteuern) weichen die Belastungen in den genannten Ländern voneinander ab, sind jedoch – was für den unmittelbaren Wettbewerb von Belang ist – innerhalb eines Staates für inländische und ausländische Unternehmen gleich hoch. Während für die Zirkusse in der Bundesrepublik Deutschland der er-

mäßigte Mehrwertsteuersatz von 6,5 v. H. gilt, gelten in den Niederlanden und in Österreich ermäßigte Sätze von 4 v. H. bzw. 8 v. H.; in der Schweiz sind Leistungen dieser Art nicht umsatzsteuerpflichtig. Außerdem gibt es in der Schweiz und in Österreich, nicht aber in den Niederlanden, kommunale Vergnügungssteuern:

- b) Deutsche Zirkusunternehmen haben 1969 in einer Denkschrift und bei anderen Anlässen in den folgenden Jahren auf unterschiedliche Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die Gastspiele in einer Reihe von Staaten behinderten; dazu gehörten besondere behördliche Erlaubnisse und etwa die Auflage, Engagementverträge mit einheimischen Musikern, Artisten und Personal abzuschließen. Nach den Informationen der zuständigen Verbände trifft dies zum Teil auch gegenwärtig noch zu. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen, die Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber einheimischen Unternehmen benachteiligen, mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar wären; deutsche Zirkusse sind dort also grundsätzlich wie einheimische Unternehmen zu behandeln.

2. In welchem Verhältnis stehen diese zu den vergleichbaren Belastungen ausländischer Zirkusse bei Gastspielen in der Bundesrepublik Deutschland?

- a) Aus der Antwort zu 1. a) ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen den Abgaben, denen deutsche Unternehmen im Ausland einerseits und ausländische Zirkusse bei Gastspielen in der Bundesrepublik Deutschland andererseits unterliegen, sich von Staat zu Staat unterscheidet, so daß allgemeine Aussagen nicht möglich sind.
- b) In bezug auf Auflagen und Erlaubnisvorbehalte sind Zirkusunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach dem Gemeinschaftsrecht wie deutsche Unternehmen zu behandeln. Dies kann zur Folge haben, daß ein ausländisches Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland dann unter günstigeren Voraussetzungen tätig werden kann als ein deutscher Zirkus im Ausland, wenn dort höhere Anforderungen gestellt werden. Natürlich kann auch der umgekehrte Fall eintreten, falls die deutschen Vorschriften strenger sind.

Das Prinzip der Inländerbehandlung gilt demgegenüber grundsätzlich nicht im Verhältnis zu den übrigen Staaten. Dies bedeutet u. a., daß die in der Regel erforderliche Reisegewerbeakte nicht erteilt werden kann, wenn ein Bedürfnis für ein Gastspiel in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht. Bei dieser Frage kann der Aspekt der Gegenseitigkeit, nach dem die Chancen für ein deutsches Gastspiel im Ausland und die Chancen eines entsprechenden ausländischen Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland gleich groß sein sollten, berücksichtigt werden.

3. Ist die Bundesregierung bereit, in diesem Bereich auf eine Angleichung der Bedingungen und damit eine Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen hinzuwirken?

- a) Etwaige durch die unterschiedlichen Abgabenniveaus verursachte Wettbewerbsnachteile („internationales Steuergefälle“) lassen sich nicht allein durch nationale Vorschriften beseitigen. Der Abbau solcher Wettbewerbsnachteile durch Steuern ist Ziel der Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, bei der es darum geht, die steuerlichen Bedingungen allgemein einander anzugeleichen. Gezielte Maßnahmen, die dazu dienen, dies für einzelne Unternehmensgruppen – z. B. Zirkusunternehmen – zu erreichen, faßt die Kommission nicht ins Auge.
- b) Auch im übrigen Bereich (Auflagen usw.) hat die Kommission eine Harmonisierung (noch) nicht vorgesehen. Sollte sie dies jedoch in Angriff nehmen, wird sich die Bundesregierung an den Arbeiten aktiv beteiligen.

Im übrigen setzt sich die Bundesregierung auch hier für das Prinzip der Gegenseitigkeit ein. Dies gilt insbesondere, wenn der Austausch von Zirkusgastspielen im Rahmen von Kulturabkommen stattfindet.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Form und in welcher Höhe das benachbarte Ausland die Arbeit der Zirkusunternehmen fördert?

Im Hinblick auf staatliche Förderungsmaßnahmen ist die Lage der Zirkusunternehmen im benachbarten Ausland unterschiedlich:

Die niederländischen Zirkusse werden von staatlicher Seite nicht unmittelbar gefördert. Mittelbare Vorteile ergeben sich aus dem unter 1. a) genannten ermäßigten Mehrwertsteuersatz.

In der Schweiz fördern weder der Bund noch die Kantone die einheimischen Zirkusunternehmen mit öffentlichen Mitteln. Indirekt genießen die Zirkusse Vorteile durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz.

Auch die österreichischen Unternehmen werden durch die öffentliche Hand nicht unmittelbar gefördert. Indirekt erfahren sie jedoch Fördermaßnahmen dadurch, daß

- sie – auf Bundesebene – anstelle des normalen Mehrwertsteuersatzes von 18 v. H. einen reduzierten Satz von 8 v. H. zahlen,
- ihnen die Vergnügungssteuer – auf Landesebene – ermäßigt bis völlig nachgelassen wird und
- Gemeinden kleinere Zirkusunternehmen häufig bei voller Übernahme der Betriebskosten engagieren.

Die französische Regierung hat 1979 einen Fonds gegründet, der sich aus staatlichen und Mitteln des Berufsverbandes zusammensetzt. Im einzelnen gilt danach folgendes:

- Die französischen Zirkusse sind verpflichtet, sich zu einem Berufsverband zusammenzuschließen, der nach seiner Satzung nur aus leistungsfähigen Unternehmen offensteht.
- Verband und Regierung verwalten gemeinsam einen Modernisierungsfonds, dessen Mittel der Verband zu 60 v. H. und die Regierung zu 40 v. H. aufbringen. Die Regierung stellte dem Fonds 1979 Mittel in Höhe von 2 Millionen Francs zur Verfügung; für 1980 ist ein Beitrag von 2,5 Millionen Francs vorgesehen, daneben ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 1,5 Millionen Francs, mit dem ein Garantiefonds für Kreditoperationen geschaffen werden soll. Die Mitglieder des Berufsverbandes führen 3 v. H. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern ab, bis die Pflichteinlage von 60 v. H. erreicht ist.
- Die Mittel sind für kurz- und mittelfristige Investitionsmaßnahmen bestimmt; ausgezahlt werden sie auf Antrag proportional zu den in den Fonds eingezahlten Beiträgen der einzelnen Mitglieder.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der CDU/CSU, daß der Zirkus eine populäre Kunstform darstellt, die in der deutschen Kulturlandschaft erhalten bleiben muß?

Der Zirkus hat nach Auffassung der Bundesregierung hohen Bildungs-, Unterhaltungs- und Freizeitwert insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Seine kulturelle Bedeutung erweist sich nicht zuletzt durch vielfache Ausstrahlung auf Literatur, bildende Kunst, Theater, Film und Fernsehen. Die Erhaltung leistungsfähiger Zirkusunternehmen ist daher eine Aufgabe von kulturpolitischem Gewicht.

6. Ist die Bundesregierung demzufolge bereit, mit den Ländern in Gespräche über mögliche Formen der Förderung zur Erhaltung der deutschen Zirkusunternehmen einzutreten?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, die Möglichkeiten einer Förderung der deutschen Zirkusunternehmen mit den Ländern zu erörtern.

Unter Hinweis auf die kulturelle Bedeutung der Zirkusunternehmen hat der Bundesminister des Innern schon vor Jahren den Ministerpräsidenten der Länder die Anregung gegeben, auf die Erhebung der Vergnügungssteuer bei diesen Unternehmen zu verzichten. Inzwischen haben alle Länder die Zirkusse von der Vergnügungssteuerpflicht befreit.

Die Bundesregierung hat Schritte eingeleitet, um in Fühlungnahme mit den Ländern eine breitere Information über die Situation des deutschen Zirkus zu gewinnen. Eine Bestandsaufnahme dieser Art ist Voraussetzung für die Ermittlung von Möglichkeiten und Ansatzpunkten einer Förderung, wobei im kulturellen Bereich die Grenzen der Förderungskompetenz des Bundes zu beachten sind.

7. Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, bei der nächsten Neufestsetzung der Bundesbahntarife die Probleme der Zirkusunternehmen angemessen zu berücksichtigen?

Die Deutsche Bundesbahn ist nach dem Bundesbahngesetz zu kaufmännischer Wirtschaftsführung verpflichtet; Ziel ist es, daß die Erträge die Aufwendungen decken. Obwohl die Tarife für Zirkussonderzüge in den letzten Jahren erhöht worden sind, erreichen sie teilweise noch nicht einmal Marginalkostendekkung. Wollte man die Deutsche Bundesbahn dessen ungeachtet veranlassen, die Tarife auf diesem Sektor nicht weiter zu erhöhen, so müßte ihr dies nach § 16 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes mit der Folge von Ausgleichszahlungen gemäß der EG-Verordnung 1191/69 auferlegt werden. Eine solche Maßnahme widerspräche jedoch den Empfehlungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und dem Leistungsauftrag der Bundesregierung für die Deutsche Bundesbahn. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, neue Ausgleichstatbestände für Subventionsmaßnahmen zu schaffen.

8. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit, Gastspiele deutscher Zirkusunternehmen im Ausland als Maßnahmen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik zu fördern?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit einzelne Gastspiele deutscher Zirkusunternehmen im Ausland im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik gefördert. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Knappheit der entsprechenden Haushaltssmittel und darauf hinzuweisen, daß im Fall von Zirkusgastspielen ein unmittelbarer Bezug zur charakteristischen kulturellen Szenerie in der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres bestehen dürfte.



